

G e s e z ,

betreffend die Zeit der Vervollständigung des Großen Rathes, nach eingetretener Erledigung einer verfassungsmäßigen Anzahl von ihm selbst zu besetzender Stellen in demselben.

Der Große Rath, in Genehmigung des ihm von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Antrags einer gesetzlichen Erläuterung des 19. Artikels der Staatsverfassung, betreffend die Frage, in welchen Sitzungen des Großen Rathes, nach eingetretener Erledigung einer verfassungsmäßigen Anzahl von ihm selbst zu besetzender Stellen in demselben, diese Ergänzungswahlen vorgenommen werden sollen, verordnet:

1.) Die in dem Großen Rathe erledigten Stellen, welche derselbe selbst zu besetzen hat, sollen in der nächsten halbjährlich periodischen Versammlung desselben, nach Vorschrift der Verfassung wieder besetzt werden.

2.) Diese Ergänzungswahlen sollen aber nur in derjenigen nächsten periodischen Versammlung vorgenommen werden, in welcher gerade nach Eröffnung der ersten Sitzung, nachdem nämlich durch den Rahmensaufruf sich ergeben hat, daß der

Große Rath in reglementarisch erforderlicher Zahl seiner Mitglieder versammelt sey, 5 von ihm zu besetzende Stellen erlediget sind, oder durch alsdann erfolgende Resignationen erlediget werden; wenn aber die Zahl von 5 solchen Vacanzen erst im Laufe der Sitzungen einer periodischen Versammlung vollständig würde, so soll mit der Wiederbesetzung der 5 erledigten Stellen bis zur nächsten periodischen Versammlung der in reglementarischer Anzahl vorhandenen Mitglieder des Großen Rathes zugewartet werden.

Zürich, den 16. Christmonath 1819.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.